Besondere Vertragsbedingungen der Stadtwerke Lünen GmbH für die Vergabe von Bauleistungen

Diese besonderen Vertragsbedingungen sind ein Bestandteil des Bauvertrages.

Inhaltsverzeichnis

1. Dokumentenlenkung 2
2. Vertragsbestandteile 3
3. Art der Vergabe 4
3. Nebenangebote 4
4. Leistungsbeschreibung 4
5. Vergütung 5
6. Zusätzliche Leistungen 6
7. Ausführung 6
8. Ausführungsfristen 10
9. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung 10
10. Meldung, Sicherung und Ablauf der Baustelle 11
11. Verhütung von Arbeitsunfällen 13
12. Nachunternehmer 13
13. Haftung und Schadensersatz 14
14. Vertragsstrafe 16
15. Abnahme 17
16. Verjährung 18
17. Abrechnung 19
18. Stundenlohnarbeiten 21
19. Rechnungsschreibung 22
20. Abschlagszahlungen 24
21. Überzahlungen 24
22. Schlussrechnung 25
23. Sicherheitsleistung 26
24. Aufrechnung 26
25. Kündigung des Vertrages 27
26. Erfüllungsort, Gerichtsstand 28
27. Antikorruptionsklausel 28
28. Schlussbestimmungen 29

1. Dokumentenlenkung

1.1 Dokumenthistorie

Datum	Autor	Version	Versionsbeschreibung / Änderungen
März 2007	Verfasser unbekannt	V0.1	Besondere Vertragsbedingungen der STWL 2007 als Basis
September – Oktober 2017	Volker Siedlaczek Martin Melms Merve Kocak	V1.0	Überarbeitung bzw. Analyse der VOB
November 2017	Rechtsanwalt Coenen	V2.0	Anpassung

Tabelle 1 Dokumenthistorie

1.2 Freigabeelemente

Dokumenten-Verantwortliche	Freigabestatus	Freigebende Rolle	Freigabedatum	Unterschrift Geschäftsführung
Volker Siedlaczek	Freigegeben	Geschäftsführung	01.01.2018	 Dr. Achim Grunenberg

Tabelle 2 Freigabeelemente

2. Vertragsbestandteile

a) Als wesentliche Vertragsbestandteile gelten nacheinander:

(1) Das Auftragsschreiben des Auftraggebers (Basisvereinbarung über Bauleistungen)

(2) Das Angebot (Bietererklärung) nebst Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis
(einschließlich der zugehörigen Zeichnungen und Pläne)

(3) Die "Besondere Vertragsbedingungen der Stadtwerke Lünen GmbH"

(4) Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen" der Stadtwerke Lünen GmbH

(5) Die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen" (VOB Teil B)

(6) Die "Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen" für Bauleistungen (VOB Teil C)

(7) Die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, Verordnungen, gemeindlichen Vorschriften sowie
DIN-Normen und technischen Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien der Fachverbände

(8) Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

(9) Die Unfallverhütungsvorschriften

b) Alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen, Normen, Merkblätter etc. sind in der jeweils gültigen neuesten Ausgabe zu berücksichtigen. Bei etwaigen Widersprüchen im Vertrag gelten die Vertragsbestandteile in der vorstehend aufgeführten Reihenfolge.

3. Art der Vergabe

Die Leistung wird nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, unter den Angeboten nach freiem Ermessen zu wählen oder keinem Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich.

3. Nebenangebote

Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, ein Nebenangebot mit Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen zusätzlich dem Angebot beizufügen. Änderungen des Leistungsverzeichnisses machen das Angebot ungültig. Bedenken, die der Auftragnehmer bezüglich der Ausführung der Arbeiten hat, sind bis zum Abgabetermin schriftlich mitzuteilen.

4. Leistungsbeschreibung

(1) Der Auftragnehmer muss prüfen, wie die Leistung beschrieben ist. Wenn sich Bedenken ergeben, muss er den Auftraggeber auf die vermeintliche Unsicherheit hinweisen und auf eine Korrektur bzw. Vervollständigung der Unterlagen hinwirken.

(2) Mit den für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnissen der Baustelle hat sich der Auftragnehmer im Hinblick auf Wege, Zufahrten, Gelände-, Grundwasser- und Bodenverhältnisse, Trassenführung, unterirdische Anlagen, Lagermöglichkeiten, Stromversorgung sowie mit dem Zugang zum Trinkwassernetz vertraut zu machen.

(3) Nach Abgabe des Angebotes kann der Bieter keine Einwände vorbringen oder Ansprüche geltend machen, die auf mangelhafte Kenntnisnahme zurückzuführen sind. Spätere Nachforderungen sind ausgeschlossen.

5. Vergütung

(1) In den vereinbarten Preisen (Einheitspreise) ist die gesamte Vergütung für die auszuführende Leistung enthalten. Der Auftragnehmer stellt zu diesen Preisen das Werk her. Der Einheitspreis ist charakterisiert durch ein detailliertes Leistungsverzeichnis mit Einzelpositionen und festen Einheitspreisen. Der Gesamtpreis bleibt vorläufig. Er ändert sich, wenn die tatsächlich ausgeführten Mengen von den Mengen im Leistungsverzeichnis abweichen.

(2) Für die über 10% hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren (auf Grundlage der Urkalkulation). Bei einer über 10% hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen, der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält.

(3) Unwesentliche Änderungen des Bauentwurfs und Nichtausführung von Positionen des Leistungsverzeichnisses haben auf die übrigen Preise keinen Einfluss. Nachforderungen wegen Materialpreis- und Lohnerhöhungen sind prinzipiell ausgeschlossen.

(4) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

(5) Sind Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Zeitkostenansätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Abs. (4) und (5) gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

6. Zusätzliche Leistungen

Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mitauszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.

Sind im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Leistung zusätzliche Leistungen notwendig, die wirtschaftlich nur vom Auftragnehmer ausgeführt werden können, so ist dieser zur Ausführung der Leistungen verpflichtet. Für die zusätzlichen Leistungen ist unverzüglich ein Nachtragsangebot einzureichen, dessen Preise den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung entsprechen müssen. Vor Beginn der Ausführung von Zusatz- oder Nebenleistungen ist die Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers erforderlich.

7. Ausführung

(1) Der Auftragnehmer hat die vertragliche Leistung unter eigener Verantwortung auszuführen. Bei der Ausführung der Leistungen hat der Auftragnehmer alle einschlägigen technischen Regeln (DIN-Normen, VDE-Richtlinien, DVGW-

Arbeitsblätter, ZTVE-StB, ZTVA-StB, etc.), die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die verkehrspolizeilichen Vorschriften sowie sonstige für die Baumaßnahme einschlägige Vorschriften (Baumsatzung, etc.) zu beachten.

(2) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Ausführbarkeit, Güte oder Zweckmäßigkeit der Forderungen oder Anordnungen des Auftraggebers, so hat er dies unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer hat von dem Zeitpunkt an, an dem ihm die Unzulänglichkeit der vorgesehenen Ausführungsweise bekannt wird, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel und alle Erfahrung zur Abwendung und Behebung der Mängel aufzuwenden, bis der Auftraggeber endgültig entscheidet.

(4) Bei allen Aufbruch- und Aushubarbeiten hat der Auftragnehmer die Bestimmungen zum Schutze unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeanlagen zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über Vorhandensein und Lage unterirdisch verlegter Leitungen und Kabel zu unterrichten.

Die Erdarbeiten sind an Stellen mit nicht bekannten Leitungen und Kabeln, bei denen die Möglichkeit einer Gefährdung besteht, bis zum Eintreffen eines Beauftragten des Auftraggebers oder ggf. des Eigentümers bzw. Betreibers dieser Leitungen einzustellen.

(5) Werden infolge des Grabenaushubs Kabel, Gas- oder Wasser bzw. andere Versorgungs- und Entsorgungsleitungen beschädigt, hat der Auftragnehmer die Kosten der Schadenbeseitigung zu tragen.

Werden im Interesse des Auftraggebers Versorgungs-, Entsorgungs- und Fernmeldeanlagen umgelegt oder vorübergehend entfernt, so gilt dies nicht als Beschädigung im Sinne des vorgenannten Absatzes.

(6) Freigelegte Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigung von schädlichen Witterungseinwirkungen und Diebstahl zu schützen.

(7) Bei Oberflächenaufbrüchen über das erforderliche Maß hinaus oder bei Beschädigung von Oberflächenbefestigung durch Geräte, Fahrzeuge u. ä. hat der Auftragnehmer die Kosten für die Instandsetzung zu tragen.

(8) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Auftragserteilung eine örtliche, sachverständige Bauaufsicht zu benennen, die unter der Verantwortung des Auftragnehmers die Arbeit leistet.
Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die nicht geeignet erscheinen bzw. deren Verhalten Anlass zu Beanstandungen gibt, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Baustelle zu entfernen und durch geeignete Kräfte zu ersetzen.

(9) Es sind regelmäßig Tagesberichte vorzulegen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Namen und Berufsbezeichnung der an der Baustelle beschäftigten Arbeiter
- Anzahl der Arbeitsstunden der Arbeiter auf der Baustelle
- Art der sich auf der Baustelle in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräte
- Witterungsverhältnisse
- Arbeitsfortschritt

Die Berichte sind täglich, spätestens am folgenden Tag, dem Beauftragten des Auftraggebers zu übergeben und ihre Erstellung ist in den Grundpreisen enthalten.

(10) Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen und hierzu die Baustelle und Lagerplätze zu besichtigen.
(11) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

(12) Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(13) Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(14) Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien nach FSC oder PEFC einzeln erfüllen. Der Nachweis der Anforderungen ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d. h. Übereinstimmung des Zertifikats mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien der FSC oder PEFC - bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien der FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

(15) Zeichnungen, technische Berechnungen oder Nachprüfungen solcher Berechnungen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, hat er nachzuprüfen.

(16) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

(17) Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8. Ausführungsfristen

(1) Die Ausführung ist innerhalb der verbindlichen Vertragsfristen angemessen durchzuführen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Leistung innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen und dem Auftraggeber anzuzeigen.

(3) Sobald die Ausführungsfrist aufgrund unzureichender Arbeitskräfte, Geräte, Stoffe oder Bauteile nicht eingehalten werden kann, muss der Auftragnehmer unverzüglich Abhilfe schaffen. Der Auftraggeber ist dabei umgehend zu informieren.

(4) Hält der Auftragnehmer eine Frist nicht ein, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen, unbeschadet seines etwaigen Anspruches auf Schadenersatz.
Im Übrigen bleiben die §§ 5 und 8 VOB/B unberührt.

9. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

(1) Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hierbei hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe sowie die Dauer der Behinderung ergeben. Er hat insbesondere Angaben dazu zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden sollen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können.

(2) Übliche Witterungseinflüsse, mit denen der Auftragnehmer bei Auftragserteilung rechnen konnte, gelten nicht als Behinderung. Das Hochwasser- und Witterungswagnis, auch für Unwetterschäden, trägt der Auftragnehmer.

(3) Im Übrigen bleibt § 6 VOB/B unberührt.

10. Meldung, Sicherung und Ablauf der Baustelle

(1) Alle zur Meldung und Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen trifft der Auftragnehmer in eigener Verantwortung.

(2) Er hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Verkehr bei Tag und Nacht nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und zu keinem Zeitpunkt gefährdet wird. Zur Vermeidung von Unfällen sind die Baustelle und Baustofflager abzusperren, durch Hinweisschilder kenntlich zu machen, zu beleuchten, bei Umleitungen o. ä. entsprechende Vorkehrungen (Ampelanlagen und dergleichen) zu treffen.

(3) Der Zugang und die Zufahrten zu Privatgrundstücken, Geschäften sind durch geeignete Maßnahmen, z. B. verkehrssichere Übergänge, Überfahrten, Umleitungen offenzuhalten und zu beleuchten. Bei Kreuzungen, Sperrungen der öffentlichen Straßen usw. ist vom Auftragnehmer rechtzeitig die Genehmigung der Polizei- und Verkehrsbehörden einzuholen.

(4) Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diesen erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

Die Pflicht zu Schutzmaßnahmen (§ 618 BGB) trifft ausschließlich den Auftragnehmer, der den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die insoweit geltend gemacht werden, freizustellen hat.

(5) Bei getrennter Vergabe der in den Titeln des Leistungsverzeichnisses beschriebenen Leistungen obliegt dem jeweiligen Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht bis zur Übergabe der Baustelle an die mit der Fortführung der Arbeiten beauftragte Firma. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages. Die Übergabe ist durch den Auftragnehmer zu beantragen. Über diese Übergabe ist eine Niederschrift zu fertigen und eine Ausfertigung dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.

(6) Bei Vergabe an verschiedene Auftragnehmer haben diese die Arbeiten so zu koordinieren, dass die Arbeiten des anderen nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Jeder hat für eine reibungslose, wirtschaftliche, sach- und fristgemäße Erledigung der Arbeiten Sorge zu tragen.
Die vorgenannten Pflichten gelten uneingeschränkt auch dann, wenn der an einer Baustelle tätige Auftragnehmer durch andere oder weitere Auftraggeber mit Arbeiten im Bereich der Baustelle beauftragt wird.

Mehrere Auftragnehmer haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

11. Verhütung von Arbeitsunfällen

(1) Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.
Der Auftragnehmer hat bei den Maßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.

12. Nachunternehmer

(1) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Genehmigt der Auftraggeber die Vergabe von Einzelleistungen durch den Auftragnehmer an Nachunternehmer, so befreit dies den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung der Leistung Art und Umfang der Leistungen sowie den hierfür

vorgesehenen Nachunternehmer mit Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer), ggf. abweichender Firmierung, und gesetzlichen Vertretern sowie Kontaktdaten (Ansprechpartner, E-Mail-Anschrift etc.) in Textform bekanntzugeben. Wenn der Auftraggeber Zweifel an der Eignung des Nachunternehmers hat, muss der Auftragnehmer Erklärungen und Nachweise als Eignungsnachweis vorlegen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachunternehmer, die ihm als leistungsunfähig bzw. als für die Ausführung nicht geeignet bekannt sind, abzulehnen. Dem Auftraggeber steht das Recht auf Kontrolle der vom Nachunternehmer ausgeführten Arbeiten zu. Nachunternehmerzuschlag ist ausgeschlossen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den bei der Ausführung der beauftragen Leistungen eingesetzten Nachunternehmer mindestens den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu zahlen und alle übrigen, sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Der Abschnitt “Meldung und Sicherung der Baustelle“ bleibt unberührt.

(6) Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben. Abs. (1) bis Abs. (4) gelten entsprechend

13. Haftung und Schadensersatz

(1) Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die er selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einschließlich etwaiger Nachunternehmer und deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft bei Durchführung des Vertrages oder durch Mängel der Leistung verursachen. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

(3) Für vom Auftragnehmer zu vertretende Beschädigungen an vorhandenen Anlagen und Anlagenteilen im Eigentum des Auftraggebers ist der Auftragnehmer auch dann haftbar, wenn ihm deren Benutzung von dem Auftraggeber ausdrücklich genehmigt wurde.

(4) Der Auftragnehmer haftet für die Beachtung aller für die Baumaßnahmen einschlägigen Vorschriften sowie für etwaige Folgen, die sich auf der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben. Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einschließlich etwaiger Nachunternehmer und deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Durchführung des Vertrages oder durch Mängel der Leistungen verursacht werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei.

(5) Hinsichtlich der Übernahme der Unterhaltungspflicht/Verkehrssicherungspflicht und Haftung für Aufbruchstellen bis zur endgültigen Wiederherstellung derselben gilt Folgendes:

Vor dem der Zustellung des Auftrages bzw. Bestellscheines folgenden Tag ab morgens 8.00 Uhr übernimmt der Auftragnehmer die Unterhaltungs- bzw. Verkehrssicherungspflicht der Aufbruchstelle bis zur endgültigen Wiederherstellung und haftet für sämtliche Unfälle und Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bzw. aus der Vernachlässigung der Wiederherstellungspflicht gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden. Wird vor der Übernahme der Aufbruch- bzw. Baustelle durch den Auftragnehmer ein

gemeinsames Protokoll mit dem Auftraggeber aufgestellt, gelten die in diesem Protokoll festgelegten Zuständigkeitsfristen.

Das Haftpflichtrisiko, das sich für den Auftragnehmer aus der Ausführung der Leistung ergibt, hat dieser auf seine Kosten durch eine Versicherung in risikogerechter Höhe, mindestens jedoch 3 Mio. €, abzudecken; er hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Die Haftung des Auftragnehmers wird durch den Abschluss von Versicherungsverträgen nicht berührt. Der Auftraggeber, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Im Übrigen bleibt § 10 VOB/B unberührt.

14. Vertragsstrafe

(1) Wenn der Auftragnehmer mit der vertraglich vereinbarten Ausführungsfrist in Verzug gerät, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Die Überschreitung des Endfertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme.

Falls es zu einer Verspätung der vereinbarten Zwischentermine kommt, hat der Auftragnehmer für jeden Arbeitstag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin erbrachten Leistungen entspricht, zu zahlen.

(2) Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt.
In Einzelfällen kann eine Sonderregelung vereinbart werden.

15. Abnahme

(1) Die Abnahme erfolgt förmlich (§ 12 Abs. 4 VOB Teil/B). Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll schriftlich niederzulegen. Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Ein wesentlicher Mangel, der zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, liegt auch dann vor, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des Werks erforderlich sind, spätestens bei Abnahme vorgelegt werden.

(2) Werden beim Abnahmetermin Mängel festgestellt, so hat der Auftragnehmer diese Mängel unverzüglich zu beheben. Nach Beseitigung der Mängel ist nochmals ein Abnahmetermin durchzuführen. Alle mit einer erneuten Abnahme oder mit Wiederholungsprüfungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(3) Bei versteckten Mängeln - auch wenn sie nicht arglistig verschwiegen sind - die bei der Abnahme nicht erkennbar waren, gilt die Abnahme für den mit Mängeln behafteten Teil der Leistung als nicht ausgesprochen. Zudem schließt die Abnahme nicht das Recht des Auftraggebers aus, zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Gewährleistungsfrist die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Der Tag der Abnahme ist zugleich Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

(4) Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

(5) Eine Zahlung, eine teilweise oder vollständige Nutzung der ausgeführten Leistung sowie Baustellenbesichtigungen gelten nicht als Abnahme.

16. Verjährung

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistung für alle Leistungen wird auf die Dauer von 5 Jahren übernommen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der mängelfreien Abnahme durch den Auftraggeber. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Auftragnehmer ein anderes Werk als das bestellte oder das bestellte Werk in zu geringer Menge herstellt. Die Geltung der §§ 647 und 648 BGB wird ausgeschlossen.

(3) Für die Abnahme einzelner Schichten oder Lagen einer Schicht oder sonstiger nicht in sich abgeschlossener Teile der Leistung beginnt die Verjährungsfrist erst am Tage der Abnahme der gesamten Leistung oder des letzten Teiles der in sich abgeschlossenen Teilleistung.

(4) Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel am hergestellten Werk auf, so hat der Auftragnehmer ihn unverzüglich zu beheben. Entsteht infolge mangelhafter Leistung ein Schaden an Gegenständen des Auftraggebers oder Dritten, so kann der Geschädigte anstelle der Schadenbeseitigung auch Geldersatz verlangen. Die Behebung des Mangels umfasst auch die Beseitigung von Schäden, die aus Anlass der Nachbesserung entstehen (z. B. Flurschäden).

(5) Soweit vom Auftraggeber bei dem Auftragnehmer noch während der ursprünglich laufenden Verjährungszeit die Beseitigung eines Mangels schriftlich verlangt wird, beginnt für diesen Mangel eine neue Frist von zwei Jahren zu laufen, die nicht vor Ablauf der ursprünglich vertraglich vereinbarten Frist endet (§ 13 Abs. 5 Nr.1 VOB/B).

(6) Für die Nachbesserung gilt ebenfalls die vorgenannte Gewährleistungsfrist vom Tage der Abnahme der Nachbesserung. Kommt der Auftragnehmer seiner Nachbesserungspflicht nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel oder Schaden auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen oder selbst zu beheben. In dringenden Fällen, insbesondere dann, wenn der Betriebszustand der Anlagen gefährdet ist, eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht oder dem Auftraggeber oder seinen Kunden erhebliche Nachteile drohen, steht dem Auftraggeber ohne Fristsetzung und ohne Androhung der Ersatzvornahme das Recht zu, den Mangel oder Schaden sofort auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen.

(7) Zur Erhaltung der Ansprüche des Auftraggebers genügt es, wenn dieser spätestens am Tage des Ablaufs der Gewährleistungsfrist die Ansprüche schriftlich geltend macht. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist der Zeitpunkt der Absendung maßgebend.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

17. Abrechnung

(1) Prüffähige Aufmaße sind fortlaufend mit Fortschreiten der Arbeiten nach dem Leistungsverzeichnis zusammen mit dem Beauftragten des Auftraggebers nach vorheriger Terminabsprache durch den Auftragnehmer zu erstellen und unterschriftlich zu bestätigen.

(2) Der Auftragnehmer muss die Bauleitung des Auftraggebers von der Ausführung von Teilen der Leistung so früh unterrichten, dass deren Feststellung durch den Baufortschritt nicht unmöglich wird. Unterlässt der Auftragnehmer die rechtzeitige

Unterrichtung, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung, es sei denn, er weist die vertragsmäßige Erbringung der Leistung nach.
Mehrausschachtungen (z.B. infolge ungeeigneter Aushubgeräte, unsachgemäßer Arbeiten, etc.) werden im Aufmaß nicht berücksichtigt.

Das Endaufmaß muss innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten durchgeführt sein. Nach Überschreiten dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, das Endaufmaß ohne den Auftragnehmer durchzuführen.

(3) Zahlungen werden nur bargeldlos in Euro geleistet. Der Auftragnehmer darf Forderungen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers weder abtreten noch verpfänden. Rechnungen für Leistungen, denen kein Auftrag zugrunde liegt, werden nicht beglichen.

(4) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(5) Bei Aufträgen für Einzelmaßnahmen werden die Leistungen nach den Angebotspreisen abgerechnet. Sind für bestimmte Leistungen solche nicht vorhanden, behält sich der Auftraggeber vor, nach den aktuell gültigen Jahresvertragspreisen aus Jahresaufträgen abzurechnen.

(6) Für evtl. Zusatz- oder Nebenleistungen gilt der Abschnitt “Zusätzliche Arbeiten“.

(7) Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

(8) Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine oder anderer Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

(9) Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

18. Stundenlohnarbeiten

(1) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie ausdrücklich als solche beauftragt wurden (§ 2 Abs.10 VOB/B).
Zur Beauftragung ist nur der Auftraggeber berechtigt.

(2) Abschlagszahlungen setzen nachgewiesene und vertragsgemäße Leistungen voraus. Daher sind dem Beauftragten des Auftraggebers Stundenlohnzettel des Vortags zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen.
Prüfbare Stundenlohnzettel müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B mindestens enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- Genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- Art der Leistung
- Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe
- geleistete Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen

Verspätet vorgelegte Stundennachweise können zurückgewiesen werden.

(3) Duplikate sind als solche zu kennzeichnen und werden nur in Verbindung mit dem Original anerkannt.

(4) Falls vereinbarte Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten zur Anwendung kommen, werden Nebenkosten, wie z. B. Auslösung und Wegegeld, nicht anerkannt. Zuschläge für Über-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitsstunden werden nur nach den tariflichen Verrechnungssätzen vergütet, wenn die Arbeitsstunden außerhalb der normalen Arbeitszeit von dem Beauftragten des Auftraggebers angeordnet wurden.

Sind keine Verrechnungssätze vereinbart, gilt für die Abrechnung die ortsübliche Vergütung.

(5) Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

(6) Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

19. Rechnungsschreibung

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen.
Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Durchschriften sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

(3) In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung – gegebenenfalls gekürzt – wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

(4) Eine prüfbare Rechnung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- übersichtliche Aufstellung,
- die einzelnen Positionen der Schlussrechnung müssen der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses entsprechen und Angabe zu Baustelle, Auftragsnummer und Ausführungszeit beinhalten,
- hierbei sind die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden,
- Mengenberechnungen (Aufmaße), Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen,
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und bei Verlangen getrennt abzurechnen,
- Nachtragspositionen sind mit den Bestelldaten aufzuführen.

(5) Alle Rechnungen sind mit den Nettopreisen aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Ende der Teil- bzw. Schlussrechnung gesondert mit dem Steuersatz auszuweisen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Teilrechnungen unter 25.000,00 € werden nicht anerkannt. Aufmaß und Stundenbelege sind in einer Zusammenstellung aufzugliedern. Bei Überschreitung von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgeblichen Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

(6) In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

(7) Der Auftraggeber behält sich vor, die erbrachten Leistungen gutschriftlich abzurechnen.

20. Abschlagszahlungen

(1) Abschlagszahlungen haben keinerlei Bindungs- oder Anerkenntniswirkung. Die Leistung von Abschlagszahlungen bedeutet weder, dass die Leistung im abgerechneten Umfang als erbracht anerkannt wird, noch erst recht, dass die erbrachten Leistungen mangelfrei sind.
Die widerspruchslose Zahlung einer Abschlagsrechnung ist ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gilt auch nicht als Abnahme von Teilen der Leistung (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B).

(2) Wenn nicht anders vereinbart, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Einzelfall Abschlagszahlungen bei Aufträgen über 50.000,00 € für bis zu 80 % der fertiggestellten Leistung auf schriftlicher Anforderung entsprechend dem Baufortschritt gewähren und zwar in Beträgen nicht unter 25.000,00 €.

(3) Der Auftragnehmer muss seiner Rechnung eine nachprüfbare Aufstellung bzw. Aufmaße beizufügen, die den Auftraggeber in den Stand versetzt, den Leistungsstand nachzuvollziehen. Die Aufmaße müssen von dem Beauftragten des Auftraggebers anerkannt sein. Die Mehrwertsteuer ist in den Abschlagsrechnungen gesondert auszuweisen.

21. Überzahlungen

Stellt der Aufraggeber bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass er gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung

geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem Auftraggeber zurückzuerstatten. Leister er innerhalb dieser Frist nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 zu zahlen. Bei solchen Rückforderungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

22. Schlussrechnung

(1) Die Schlusszahlung setzt die Fertigstellung bzw. Abnahme zur vereinbarten Bauleistung voraus.

(2) Nach Prüfung und Feststellung wird der Anspruch auf die Schlusszahlung, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang, fällig.
Sobald ein gerechtfertigter Grund vorliegt kann sich die Frist auf 60 Tage verlängern.

(3) Die fachtechnische Richtigkeit bei Oberflächenwiederherstellung bescheinigen die Beauftragten des Straßen.- bzw. Grundstückseigentümers. Rechnungen bzw. Gutschriften ohne Abnahmebescheinigung können nicht zur Zahlung angewiesen werden.

Kann die Oberflächenwiederherstellung nicht vorgenommen werden, sind die Gründe als Anhang zur Schlussrechnung darzulegen.

(4) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheitspreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

23. Sicherheitsleistung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf eine Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung von Bauleistungen und eventuelle Mängelansprüche.

(2) Zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Durchführung des übernommenen Auftrages sowie zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche ist der Auftraggeber berechtigt für die Dauer der Gewährleistungspflicht eine Sicherheitsleistung i. H. v. 5 % der Nettoauftragssumme einzubehalten.

Dieser Sicherungsbetrag kann durch Abschluss und Originalvorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft von einem anerkannten Geldinstitut ersetzt werden.

(3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freigegeben, sofern der Auftraggeber keine Mängel festgestellt oder nachdem er bestätigt hat, das vorgefundene Mängel behoben sind.

(4) Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig oder zediert er sein Gesamtguthaben an einen anderen oder wird dieses Guthaben mit Beschlag belegt, so bleibt die in den Händen des Auftraggebers befindliche Sicherheitssumme für die Gläubiger unantastbar, bis die aus dem Vertrag entstandenen Ansprüche vollständig erledigt sind. Bei Geschäftsveräußerung haften die alten Geschäftsinhaber bis zur endgültigen Abwicklung des Vertrages.

24. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aus dem Auftrag aufzurechnen.

25. Kündigung des Vertrages

(1) Bis zur Vollendung der Leistung kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit kündigen.

(2) Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere wenn

a) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt und das Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
b) der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug und die Fortführung des Vertrags für den Auftraggeber unzumutbar ist;
c) bereits während der Ausführung Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen und diese vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden;
d) der Auftragnehmer auch nach Ablauf einer angemessenen Frist Nachunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt;
e) der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des SchwarzArbG sowie des MiLoG verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht unterlässt.

(3) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die erbrachten Leistungen vom Auftragnehmer abzurechnen.
Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen entsprechende Vergütung Geräte, Gerüste oder sonstige auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und Baustoffe sowie Bauteile des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen.

(4) Kündigungen sind schriftlich zu erklären

26. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist - soweit gesetzlich zulässig - Lünen.

27. Antikorruptionsklausel

(1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter oder von diesen beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt;

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen) § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechungen im geschäftlichen Verkehr), § 233 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

(2) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. vorstehenden Abs. (1) lit. a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 % der Nettoabrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden

in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

(3) Bei nachgewiesenen Handlungen gem. vorstehenden Abs. (1) lit. b) oder Abs. (1) lit c.) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme verpflichtet.

(4) Die vorstehenden Abs. (1) lit. b) und Abs. (3) finden keine Anwendungen, soweit es sich um sozialadäquates Verhalten im Sinne von Nr. IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot von Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 08. November 2004“ handelt.

(5) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

28. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

(3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung so abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der wirtschaftliche Zweck des Vertrages möglichst erreicht wird. Gleiches gilt für Vertragslücken.